

# **Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“ Sitz Weinsberg**

## **SATZUNG (Organisationsstatut) über die Errichtung und den Betrieb einer Sozialstation**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands hat am 22. September 1982 nachstehende Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer Sozialstation beschlossen:

### **§ 1 Name und Zugehörigkeit**

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“ unterhält und betreibt als Rechtsträger (nachfolgend „Träger“) eine Sozialstation mit dem Namen Sozialstation „Raum Weinsberg“.
- (2) Die Sozialstation ist mit ihren Diensten folgendem Spitzenverband angeschlossen:

### **Gemeindetag Baden-Württemberg**

### **§ 2**

Die Sozialstation ist für den Bereich folgender Gemeinden eingerichtet:

Eberstadt,  
Ellhofen,  
Lehensteinsfeld,  
Weinsberg.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die Sozialstation bietet der Bevölkerung ihres Einzugsgebietes, unabhängig von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Konfession, folgende ambulante pflegerische Dienste an:
  - Krankenpflege
  - Altenpflege
  - Haus- und Familienpflege.

Die Sozialstation fördert darüber hinaus auch eine Aktivierung der freiw. Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung und bemüht sich um entsprechende Ausbildung von Laien-

helferinnen und -helfern für die häusliche Kranken- und Altenpflege.

- (2) Nach Bedarf und den Möglichkeiten des Trägers und seiner Kooperationspartner werden weitere soziale Dienste angeboten.
- (3) Die Sozialstation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.
- (4) Innerhalb ihres Einzugsgebietes pflegt die Sozialstation die Zusammenarbeit mit den Kirchen, mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Gebietskörperschaften, der Ärzteschaft, den Krankenhäusern, den Alteneinrichtungen und den entsprechenden Ausbildungsstätten.

#### **§ 4**

#### **Kooperation**

- (1) Um für die hilfsbedürftigen Menschen ein möglichst einheitliches und umfassendes Angebot an Diensten zu erreichen, ist der Träger der Sozialstation bemüht, mit anderen Trägern ambulanter pflegerischer Dienste vertraglich zusammenzuarbeiten.
- (2) Zwischen dem Träger und den Kooperationspartnern ist eine bestmögliche Koordination anzustreben, insbesondere was die gegenseitige Vertretung bei Krankheit, Urlaub, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst betrifft.

#### **§ 5**

#### **Geschäftsführung und Einsatzleitung**

- (1) Die Aufgaben der Verwaltung werden wahrgenommen vom Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“. Hierzu zählen insbesondere die Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie die Kassen- und Rechnungsführung.
- (2) Die Pflegedienstleitung der Sozialstation wird vom Träger nach Anhörung der Kooperationspartner benannt. Vor allem in der Krankenpflege werden den einzelnen Fachkräften abgegrenzte Versorgungsbereiche übertragen. Die Aufgaben der Pflegedienstleitung bleiben davon unberührt.
- (3) Regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen dienen einer bestmöglichen Koordination und zweckdienlichen Arbeitseinteilung. Die Mitarbeiter der Sozialstation und der mit ihr verbundenen Kooperationspartner sind gehalten, im Sinne einer optimalen Aufgabenerfüllung der Sozialstation bestmöglich zusammenzuarbeiten. Der Träger sorgt für die nötige Fortbildung der Mitarbeiter.
- (4) Urlaub und Urlaubsvertretung sowie Krankheitsvertretung, Feiertags-, Wochenend- und Nachtdienst werden in einem Einsatzplan festgelegt.
- (5) Die Geschäftsstelle der Sozialstation ist gegenüber den Hilfesuchenden, der Öffentlichkeit und den kommunalen und staatlichen Behörden die Anlauf- und Kontaktstelle für al-

le von der Sozialstation und ihren Kooperationspartnern angebotenen und erfassten Dienste. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Hilfesuchenden, sich direkt an die Stelle seines Vertrauens oder seiner Konfession zu wenden.

- (6) Die Geschäftsstelle der Sozialstation stellt die angebotenen Dienste gegenüber der Öffentlichkeit dar. Träger und Kooperationspartner bemühen sich, gemeinsam oder auch je getrennt in ihrem Wirkungsbereich um die Bereitschaft Mithilfe und Förderung möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Sozialstation.

## § 6

### Finanzierung und Abrechnung

- (1) Der Aufwand für Einrichtung und Betrieb der Sozialstation umfasst die tatsächlich anfallenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten. Träger und Kooperationspartner sind bestrebt, die Gesamtfinanzierung zu sichern. Dabei werden sie in angemessenem Umfang auch eigene Mittel einsetzen.
- (2) Zur Deckung des laufenden Aufwandes sind für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Sozialstation angemessene Entgelte nach einer einheitlichen Gebührenordnung zu erheben. Die Gebührenordnung wird unter Beachtung der landeseinheitlichen Regelungen vom Beirat aufgestellt.
- (3) Für die Sozialstation wird ein Sonderhaushalt gebildet.
- (4) Die laufenden Personal- und Sachkosten des gemeinsamen Haus- und Familienpflegedienstes sowie die Verwaltungskosten der Sozialstation werden zunächst durch folgende Einnahme gedeckt:
- Entgelte (Gebühren, Pflegegelder) gemäß Leistungsverzeichnis,
  - Leistungen und Zuschüsse der Sozialhilfe- und Versicherungsträger sowie sonstiger Stellen,
  - Kostenbeiträge und Ersätze
  - Zuschüsse des Landes, des Landkreises und der Gemeinden.
- (5) Der danach verbleibende Abmangel wird abgedeckt durch
- Mitgliedsbeiträge der Krankenpflegefördervereine
  - Spenden
  - Eigenleistungen des Trägers und der Kooperationspartner.

Die Kosten bei Vertretungen werden von den Trägern der Krankenpflegestation je nach Inanspruchnahme gegenseitig erstattet.

## § 7 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören an:
- ein Vertreter des Trägers als Vorsitzender,
  - je ein Vertreter der Kooperationspartner,
  - der Vertreter der Verwaltung und die Einsatzleitung der einzelnen sozialen Dienste,
  - je ein Vertreter der bürgerlichen Gemeinden,
  - ein Vertreter der Ärzteschaft,
  - die Pflegedienstleitung der Sozialstation.
- (2) Zur Beratung in Einzelfragen können die hauptamtlichen Pflegekräfte sowie sachkundige Personen aus den Bereichen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und anderer öffentlicher Institutionen zugezogen werden.
- (3) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Träger eingeladen; er muss eingeladen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Beirats verlangen.
- (4) Der Beirat hat die Aufgaben, die Arbeit der Sozialstation durch Beratung zu fördern, notwendige Maßnahmen anzuregen und mitzuhelfen, Schwierigkeiten zu beheben. Insbesondere soll er zur Tätigkeit und zu den Haushalts- und Stellenplänen der Sozialstation und ihrer Kooperationspartner Stellung nehmen. Außerdem soll sich der Beirat mit Fragen des Ausbaus der Hilfsmöglichkeiten, der Erweiterung der Arbeitszweige, der Öffentlichkeitsarbeit und der Gewinnung von Mitarbeitern und Förderern befassen.

## § 8 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft. Änderung und Ergänzung dieser Satzung werden nach Anhörung des Beirats vorgenommen.

J. Klatte	Schumann	Michl	Mohl
Verbandsvorsitzender des Gemeinderver- waltungsverbandes „Raum Weinsberg“ und Bürgermeister der Stadt Weinsberg	Bürgermeister der Gemeinde Eberstadt	Bürgermeister der Gemeinde Ellhofen	Bürgermeister der Gemeinde Lehrensteinsfeld